

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.0 Allgemeines

Für alle von uns getätigten Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Rechnungsstellungen und alle weiteren Rechtsbeziehungen aus mit uns abgeschlossenen Verträgen gelten ausschließlich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als deren wesentliche Bestandteile. Etwaigen abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Mit der Auftragserteilung verzichtet der Auftraggeber schlüssig auf Anwendung etwaiger eigener Geschäftsverbindungen.

1.2 Sondervereinbarungen die unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abändern oder ergänzen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

1.3 Unsere Vertreter sind nicht berechtigt, für uns Willenserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, wenn sie nicht ausdrücklich durch uns von Fall zu Fall dazu schriftlich ermächtigt sind. Alle durch sie getätigten Abschlüsse sind für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend.

2.0 Angebot und Preis

2.1 Unsere Angebote sind immer freibleibend. Sie werden grundsätzlich nur in EURO, ohne Mehrwertsteuer, einschließlich einfacher Inland-Verpackung jeweils ab Werk einschließlich Verladung im Werk angeboten. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

2.2 Alle Preise richten sich nach unseren jeweils gültigen Preislisten. Ihnen liegen die jeweiligen Materialgestehungs- und Lohnkosten zugrunde. Sollten sich diese während der Auftragsabwicklung ändern, so sind wir berechtigt, einen angemessenen Zuschlag nachzufordern. Eine solche Nachforderung kann auch für noch nicht ausgeführte Teillieferungen erfolgen.

2.3 Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd und unverbindlich soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.4 Skizzen, Entwürfe und Probedrucke werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird und bleiben unser Eigentum.

3.0 Lieferung, Lieferfristen, Versand, Gefahrübergang

3.1 Die Lieferung gilt ab Lieferwerk im Werk verladen. Die Lieferung geschieht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

3.2 Wir sind verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wird die vereinbarte Lieferfrist um mehr als sechs Wochen überschritten, so kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag schriftlich zurücktreten. Ein Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen. Bei unverschuldeten Unvermögen unsererseits oder unserer Lieferanten sowie bei höherer Gewalt entfällt das Rücktrittsrecht. Kriegszustände, Streik, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Fälle höherer Gewalt und alle sonstigen Umstände, die unmittelbar oder mittelbar bei uns oder unserem Lieferanten die Herstellung und Ablieferung stören oder unmöglich machen, befreien für die Dauer der Störung von der Lieferung. Wir können die dadurch ausgefallenen Mengen nachliefern, sind aber hierzu nicht verpflichtet. Wir können nach unserer Wahl ohne Schadensersatzpflicht vom Vertrag zurücktreten.

3.3 Der Versand erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Auf ausdrücklichen Wunsch vermitteln wir im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers und ohne Übernahme irgendwelcher Haftung den Transport und/oder die Transportversicherung der zu liefernden Ware. Die für den Auftraggeber verauslagten Porto-, Fracht- und Rollgeldkosten sind sofort und ohne Skontoabzug zu begleichen.

3.4 Die Gefahr geht spätestens mit der Verladung im Werk auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn eine frachtfreie oder fob-Lieferung vereinbart wurde oder wenn der Versand mit einem werkseigenen Fahrzeug vorgenommen wird. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

3.5 Wir sind nicht verpflichtet, Ware aus einem Inlandgeschäft in das Ausland zu versenden. Ausfuhrnachweise können wir jederzeit verlangen.

4.0 Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen haben gemäß den einzelvertraglichen Vereinbarungen zu erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart, innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung.

4.2 Die Rechnung ist zahlbar in EURO, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.3 Eine Hinausschiebung des Rechnungswertfalles (Valutierung) ist ausgeschlossen, es sei denn, dass sie mit uns vorher vereinbart worden ist.

4.4 Zahlung hat zu erfolgen in bar oder durch Scheck oder Überweisung. Bei Scheck oder Überweisung gilt die Zahlung mit dem Tage der Gutschrift auf unserem Bankkonto als erfolgt, falls keine Rückbelastung durch das Geldinstitut erfolgt.

4.5 Wir behalten uns von Fall zu Fall vor, Akzepte oder Wechsel entgegenzunehmen, sie werden nur zahlungshalber angenommen. Wechsel gelten erst mit der Einlösung als Zahlung; bis dahin gelten unsere Forderungen als nicht gestundet. Bei Scheck/Wechsel-Zahlung gilt die Zahlung erst erbracht nach Einlösung des Wechsels. Wird die Zahlung in Wechseln oder anderen Ausweisungspapieren angenommen, so fallen die Kosten der Diskontierung usw. in voller Höhe dem Käufer zur Last.

4.6 Zurückhaltung der Zahlungen oder Aufrechnung irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zusätzlich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Vorauszahlungen werden nur dann verzinst, wenn im Einzelfalle mit dem Käufer eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

4.7 Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über Bundesbankdiskont berechnet. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Verträge verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so können wir für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem Vertrag unter Fortfall des vereinbarten Zahlungszieles Barzahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Rechnungsbeträge aus anderen Lieferungen werden dann sofort fällig.

5.0 Eigentumsvorbehalt

5.1 Kontokorrent-/Saldoklausel (Geschäftsverbindungsklausel)

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

5.2 Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel
Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung in Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit alle Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen

aushändigt und den Schuldner in die Abtretung mitteilt.

5.3 Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für den

Verkäufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit im Alleineigentum des Käufers stehenden Gegenständen oder mit Gegenständen, an denen kein verlängerter Eigentumsvorbehalt besteht, verarbeitet, steht dem Verkäufer das Alleineigentum an der neuen Sache zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen z.Z. der Verarbeitung zu.

5.4 Scheck-/Wechsel-Klausel

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

6.0 Rücktrittsrecht

6.1 Außer im Falle unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 3.2 sind wir auch für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung des Auftrages oder eines Teils davon berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wegen eines solchen Rücktritts kann der Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

7.0 Abnahme

7.1 Die Parteien sind getrennt zu verarbeiten.

7.2 Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich zu prüfen. Mängel sind uns sofort nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen. Geht eine derartige Anzeige nicht innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware bei uns ein, so gilt die Ware als ordnungsgemäß geliefert und übernommen.

7.3 Wird die Gesamt-Menge eines Auftrages nicht vereinbarungsgemäß vom Auftraggeber abgenommen, so können wir nach angemessener Fristsetzung weitere Lieferung ablehnend und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

8.0 Gewährleistung und Beanstandungen

8.1 Sportschäden und dadurch entstandene Fehlmengen müssen sofort beim Empfang der Ware post-oder bahnamtlich bzw. durch den Spediteur festgestellt werden.

8.2 Mängelrügen: Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden. Mindersortierungen und Partieposten sind von der Mängelrüge ausgeschlossen. Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware durch eingeschriebenen Brief an uns abzusenden. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Mängelrüge ausgeschlossen. Bei berechtigten Beanstandungen haben wir das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb einer angemessenen Frist. Für versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Retouren sind nur mit unserem vorherigen Einverständnis möglich.

8.4 Lieferzeit rechnet vom Tage der Regelung sämtlicher Einzelheiten des Auftrages an. Sie ist stets unverbindlich und so bestimmt, dass sie bei ordnungsgemäßem Fabrikationsablauf mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden kann. Höhere Gewalt, Arbeitskampfmassnahmen, behördliche Anordnungen sowie unverschuldete Betriebsstörungen befreien uns von der Einhaltung bestimmter Lieferfristen und berechtigen uns, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art können damit nicht geltend gemacht werden. Wenn infolge Verschuldens des Käufers die Abnahme der Ware nicht rechtzeitig erfolgt, so steht uns nach unserer Wahl das Recht zu, entweder nach Erteilung einer Nachfrist von längstens 10 Tagen vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

8.5 Nachlieferungsfrist. Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 18 Tagen in Lauf gesetzt. Will der Käufer vom Verträge zurücktreten, so muss er uns eine Nachlieferungsfrist von weiteren 4 Wochen durch eingeschriebenen Brief setzen, mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktritt. Die Frist beginnt mit Eingang des Briefes zu laufen.

8.6 Schadenersatzansprüche. Soweit Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, setzen diese den Nachweis des Käufers wegen von uns begangener grobfahrlässiger Vertragsverletzungen voraus. Schadensersatzansprüche des Käufers aus unmittelbarer oder mittelbarem Schaden sind der Höhe nach auf den Kaufpreis unserer Auslieferung bzw. im Fall des Verzuges auf den ausgebliebenen Teil unserer Lieferung beschränkt.

8.7 Fixaufträge werden im Sinne der Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie nicht getätigt.

9.0 VAP-Membranlaminate

Sofern Sie ein VAP-Membranlaminat erwerben, das zur Anwendung des von EADS patentierten VAP-Verfahrens geeignet ist, gelten folgende Regelungen. Die Anwendung des VAP-Verfahrens darf nur für den vereinbarten Anwendungsbereich und Herstellungsort erfolgen.

Soweit Sie das Membranlaminat entgeltlich erwerben, das von Trans-Textil hergestellt wurde, erhalten sie zugleich mit dem Kauf des Produkts die Lizenz zur Anwendung des patentierten VAP-Verfahrens im Umfang des käuflich erworbenen Materials. Membranlaminate anderer Hersteller sind ausnahmslos **nicht** für die Anwendung des patentierten VAP-Verfahrens zugelassen und stellen einen Verstoß gegen die Patentschutzrechte dar. Hinsichtlich der Verwendung des Produkts bei der Durchführung des VAP-Verfahrens wird keinerlei Gewähr für die Zuverlässigkeit, die Qualität, die wirtschaftliche Verwertbarkeit, die Gebrauchsfähigkeit der mittels VAP-Verfahren hergestellten Endprodukte für den vorausgesetzten oder irgend einen anderen Zweck übernommen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit diese auf die technischen Daten oder das Know-how zurückgeführt werden.

Sie stellen Trans-Textil und EADS von eventuellen Ansprüchen Dritter wegen der Anwendung des VAP-Verfahrens aus Produkthaftung frei. Dasselbe gilt für Ihre Werbebehauptungen über das VAP-Verfahren oder in Endprodukte.

10.0 Schutzrechte

9.1 Für die Prüfung der Rechte der Vervielfältigung aller Dessins und/oder Druckvorlagen in den jeweiligen Ländern ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

9.2 Das Urheberrecht und das Recht auf Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichen Verwendungszwecken von eigenen Dessins, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen steht nur uns zu. Nachdruck oder Vervielfältigung, gleichgültig in welchem Verfahren, auch von solchen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechtes oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, sind ohne unsere Genehmigung nicht zulässig.

9.3 Gravierte Zylinder, Druckplatten, Lithographien, Filme und dergleichen bleiben unser Eigentum, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Fremde Entwürfe, Druckstöcke, Manuskripte und sonstige Unterlagen sind innerhalb vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages zurückzufordern. Nach dieser Zeit übernehmen wir für Verlust und Beschädigung keine Haftung mehr.

11.0 Patentrecht

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, selbst in den jeweiligen Ländern zu prüfen, ob durch die Verwendung der Ware oder Verfahren Eingriffe in Schutzrechte Dritter erfolgten. Wir übernehmen mit der Lieferung der Ware keine Gewähr für patentfreie Verwendung

11.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

11.1 Erfüllungsort für jede Lieferung ist der Ort der Absendung. Erfüllungsort für die Zahlung ist Freilassing.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit gesetzlich zulässig, Traunstein.

11.3 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber Ausländer ist bzw. seinen Sitz im Ausland hat. Die Rechte des Auftraggebers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder im Einzelfall gesetzlich nicht vereinbart werden können, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer solchen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

11.5 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen mit uns bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.0 Datenspeicherung

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig – EDV-mäßig speichern und verarbeiten.

Stand: 04.03.2013